

Hinweis zur Ausstellung von Kostenübernahmeerklärungen

Die Krankheitshilfe des Evangelischen Pfarrvereins ist Beihilfedifferenzzahler. Eine Kostenerstattung ist daher wie bei allen Krankheitskosten von der Beihilfefähigkeit abhängig. Kosten werden nach Vorlage des Beihilfebescheids erstattet, sofern diese von der Beihilfestelle als beihilfefähig anerkannt sind und soweit sie nach dem jeweiligen Bemessungssatz (50 %, 70 %, 80 %) nicht von der Beihilfe gedeckt werden.

Aufgrund der an die Beihilfe angepassten Kostenerstattung erübrigt sich eine individuelle Kostenübernahmeerklärung durch die Krankheitshilfe, da diese auch nur in dieser pauschalen Form ausgestellt werden kann.

Der Geschäftsstelle gehen regelmäßig in diesem Zusammenhang von Kliniken und Ärzten Gesundheitsberichte, Diagnosen etc. zu.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Daten für die Krankheitshilfe nicht benötigen. Maßgeblich für eine Kostenübernahme ist die Anerkennung der Kostenerstattung durch die zuständige Beihilfestelle. Eine Kostenübernahmeerklärung durch die Krankheitshilfe ist daneben entbehrlich.

Bitte verfahren Sie wie bei Ihren sonstigen Krankheitskosten. Die Krankheitskosten sind zunächst selbst zu tragen und anschließend bei der zuständigen Beihilfestelle einzureichen. Mit Vorliegen des Beihilfebescheids beantragen Sie ergänzend eine Kostenerstattung bei der Krankheitshilfe.

Bitte geben Sie diese Information auf Nachfrage von Ärzten oder Kliniken an diese weiter.